



Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 Schulreglement ¹⁾ sowie Art. 34 lit. e Gemeindeordnung ²⁾, erlässt:

Verordnung über den Hauswartdienst

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Aufgaben, die Organisation und die Anstellungsverhältnisse der Hauswartdienste der Schulanlagen ³⁾.

² Sie gilt für das voll- und nebenamtliche Hauswart- und Hilfspersonal.

Art. 2 Aufgaben

¹ Den Hauswartdiensten obliegen, soweit nicht andere Dienststellen wie das Hochbau-, das Gartenbau- oder das Tiefbauamt zuständig sind, der ordentliche Unterhalt, der Betrieb und die Werterhaltung der Schulbauten und deren Umgebung.

² Auf der Grundlage der Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands der Hauswarte legen die Stellenbeschriebe die Aufgaben der einzelnen Hauswartdienste fest.

Art. 3 Organisation

¹ Die Hauswartdienste unterstehen dem Hochbauamt.

² Das Weisungsrecht der Schulleitung, der Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher sowie des Gartenbau- und des Tiefbauamtes bleibt vorbehalten ⁴⁾.

2. Dienst- und Besoldungswesen

Art. 4 Grundsatz⁵⁾

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen festlegt, gelten für die Anstellungsverhältnisse der Hauswartdienste die Bestimmungen der Personalerlasse der Gemeinde Herisau⁶⁾.

¹⁾ SRV 31

²⁾ SRV 11

³⁾ vgl. Art. 14 Schulreglement

⁴⁾ vgl. Art. 6 Abs. 4 Schulverordnung (SRV 31.1) bzw. Art. 2 Abs. 1 dieser Verordnung

⁵⁾ Änderung vom 8.9.2010; in Kraft ab 1.1.2011

⁶⁾ SRV 17



² Die Einstufung der Hauswartinnen und Hauswarte gemäss Art. 21 ff. DBR erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands der Hauswarte.

³ aufgehoben

Art. 5 Dienstwohnung

Hauswartinnen und Hauswarte können verpflichtet werden, eine Dienstwohnung zu beziehen.

3. Schlussbestimmungen

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.